Körperschaft des öffentlichen Rechts

Kostenordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 25. Oktober 2001 (DTBI. 2002, S. 451),

zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Kostenordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 13. November 2018 (DTBI. 2019, S. 99)

Die von der Kammerversammlung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt am 25. Oktober 2001 beschlossene Kostenordnung wurde rechtsaufsichtlich am 13. Februar 2002, Aktenzeichen 66.1-42052/3 le 19aze, durch den Landestierarzt MRat. Dr. Lesch genehmigt.

Kostenordnung § 1 Gebührenerhebung

(1) Für Amtshandlungen und die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und besonderen Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind, werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Ordnung erhoben. Die Erhebung von Kosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
(2) Die Gebühren bemessen sich nach dem Gebührenverzeichnis (siehe Anlage 1 und Anlage 2).

§ 2 Gebührenfreiheit

Für mündliche und fernmündliche Auskünfte einfacher Art sowie für Beratungen der Kammermitglieder in Zusammenhang mit ihrer Niederlassung oder tierärztlichen Tätigkeit werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 3 Auslagen

- (1) Auslagen, die der Kammer bei der Erbringung von Leistungen nach § 1 entstehen und nicht Bestandteil der Gebühr sind, sind vom Kostenschuldner zu erstatten. Die Erstattung von Auslagen kann auch verlangt werden, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- 1. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Kopien und Auszüge,
- 2. Aufwendungen für Übersetzungen,
- 3. Kosten einer öffentlichen Bekanntmachung,
- 4. Post-, Fernschreib- und Fernsprechgebühren,
- 5. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten.

§ 4 Kostenschuldner

Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben oder Einrichtungen, Gegenstände und besondere Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind, in Anspruch genommen hat.

§ 5 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Antragstellung oder Beendigung der Amtshandlung oder mit Beginn der Inanspruchnahme gem. § 1 S.1.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Kostenfestsetzung

- (1) Die Kosten setzt die Geschäftsstelle schriftlich fest.
- (2) In der Kostenfestsetzung sind anzugeben:
- 1. der Kostenschuldner,
- 2. die Kosten verursachende Tätigkeit,
- 3. die Höhe der Gebühren und Auslagen,
- 4. die Rechtsgrundlagen für die Erhebung,
- 5. die Zahlungsfrist.

§ 7 Fälligkeit, Beitreibung, Säumniszuschläge

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Tierärztekammer einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Schriftstücke und Urkunden können durch Nachnahme zugestellt werden.
- (3) Es können Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben werden. Die Säumniszuschläge betragen bei Kosten bis 75,00 € einschließlich 1,00 €/Monat, darüber hinaus 1,50 €/Monat. Die Mahngebühr beträgt 5,00 €.

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Körperschaft des öffentlichen Rechts

(4) Nicht fristgemäß gezahlte Kosten werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. d. j. g. F. eingezogen.

§ 8 Stundung, Erlass

Auf schriftlichen Antrag des Kostenschuldners können in besonderen Härtefällen Gebühren oder Auslagen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Der Antrag ist unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu begründen.

§ 9 Verjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.
- (2) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Stundung, durch Anmeldung des Anspruches im Konkurs und durch Rechtsbehelfe. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung vom 29. April 1996 außer Kraft.

Ausgefertigt: Halle (Saale), den 25. Februar 2002

Der Präsident der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt Dr. Fritzsch

Anlage 1 zur Kostenordnung

Anlug	e i zu kosienoranong	
	Kosten verursachende Tätigkeit	Euro
1.	Tierärztliche Klinik	
	(Zulassung nach § 18 Abs. 2 der Berufsordnung)	
1.1.	Prüfung der Erfüllung der Anforderungen	
	gem. Anlage 4 BO	200,-
	(Bearbeitung der Antragsunterlagen, Abnahme	
	der Einrichtung, Entscheidung)	
1.2.	Wiederkehrende Überprüfung nach jeweils	
	4 Jahren oder nach der Erfüllung von Auflagen	200,-
2. Wei	iterbildung	
2.1.	Entscheidung über Anträge/Anzeigen	
2.1.1.	Entscheidung über das Vorliegen der	
	Weiterbildungsvoraussetzungen	100,-
2.1.2.	Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung	150,-
2.2.	Prüfungen	
2.2.1.	Fachtierarztanerkennung mit Prüfung in ST	350,-
2.2.2.	Anerkennung einer Zusatzbezeichnung mit Prüfung in ST	260,-
2.2.3.	Fachtierarztanerkennung mit Prüfung	
	in einem anderen Bundesland	50,-
2.2.4.	Anerkennung einer Zusatzbezeichnung mit Prüfung	
	in einem anderen Bundesland	50,-
2.3.	Ausstellen eines Fachkundenachweises (FK im Röntgen,	
	nach Schweinehaltungshygieneverordnung und	
	vergleichbare Bescheinigungen)	25,-
	bildung	
3.1.	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, je Tag	
	(einschließlich Auslagen)	10,- bis 2.000,-
3.2.	Ausstellung von Fortbildungsbescheinigungen, je Teilnehmer	
	(einschließlich Auslagen)	15,-
4.	Allgemeine Gebühren (einschließlich Auslagen)	
4.1.	Ausstellung eines Tierarztausweises	10,-
4.2.	Sonstige Ausweise, Bescheinigungen	25,-
4.3.	Zertifikate, Unbedenklichkeitsbescheinigungen,	

Kostenordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 25 Oktober 2001 Stand: November 2018

2

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Körperschaft des öffentlichen Rechts

4.4.	Gleichwertigkeitsbescheinigungen Ausstellung von Zweitausfertigungen von Urkunden	25,-
	für Tierärzte	15,-
	für Tiermedizinische Fachangestellte/ Tierarzthelferinnen	5,-
4.5.	Bearbeitung bzw. Auslieferung von Unterlagen (Satzungen, Musterverträge, Veröffentlichungen)	
		je Seite = 0,50€, jedoch mindestens 3,-
4.6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt sind je angefangene Viertelstunde	,,
	 für Angestellte mit Hochschulabschluss für Angestellte mit Fachhochschulabschluss für andere Angestellte 	15,- 11,25 7,50
4.7.	Gebühr für Schlichtungsverfahren	25,- bis 400,-
4.8.	Gebühr für den Antrag auf Überprüfung von tierärztlichen Rechnungen	15,- bis 50,-
4.9.	Gebühr für Berufsrechtsverfahren vor dem	
4.10.	Vorstand und vor dem Berufsrechtsausschuss Gebühr für den Erlass eines Widerspruchsbescheides	25, 500,- € 25, 250,- €

Anlage 2 zur Kostenordnung

*Die gekennzeichneten Gebührensätze richten sich nach den für das Berufsbildungsgesetz geltenden Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

Nr. Kostenverursachende Tätigkeit5.1. Verzeichnis der Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse	Euro
5.1.1.* Eintragung eines Berufsausbildungs- und Umschulungsvertrages	25,00 bis 50,00 15,00 bis 25,00
5.1.2.* Änderung oder Löschung einer Eintragung5.1.3.* Kürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit, einschl.	13,00 bis 23,00
Eintragung der Veränderung in das Verzeichnis 5.2. Prüfungen	20,00 bis 52,00
5.2.1.* Zwischenprüfung einschließlich Bescheinigung	40,00 bis 75,00
5.2.2.* Abschlussprüfung einschl. Zulassung und Zeugnis 5.2.3.* Wiederholungsprüfung einschl. Zeugnis	95,00 bis 190,00 95,00 bis 190,00
5.2.4.* Ausstellen eines Zeugnisses in englisch- oder	
französischsprachiger Übersetzung 5.2.5.* Ausweisung berufsschulischer Leistungsfeststellungen	15,00 bis 65,00
auf dem Zeugnis	25,00 bis 65,00
5.3. Sonstige Gebühren	150 00 h:- (00 00
5.3.1.* Feststellung der Eignung als Ausbildungsstätte mit Besichtigung der Ausbildungsstätte	150,00 bis 600,00
5.3.2.* Untersagung des Einstellens oder Ausbildens	200,00 bis 800,00
5.3.3. Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Lehrgängen	100,00 bis 150,00

Die Gebührensätze sind an die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBI. LSA 2012, 336) i. d. g. F angepasst.